



**Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten in begründeten  
Verdachtsfällen zum Schutz des Grundwassers und der  
Grundstückseigentümer  
Beschluss des Landtag NRW vom 19.12.2019**

**Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Fragemann**  
Regierungsbaudirektor

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz NRW



Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine verpflichtende Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle (Dichtheitsprüfung) nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen zu verlangen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie über abgelaufene gesetzliche Fristen bleiben davon unberührt;
- § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw zu streichen;



- den bestehenden § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw wie folgt zu ändern:

Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen,



wenn ihm bekannt ist, dass bei der Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes (§ 2 Abs. 1) entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal festgestellt wurden.



Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Ab-sackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Stadtentwässerungsbetrieb gemeldet werden.



## Begründung / Motivation

- Nach jetziger Rechtslage sind Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten anhand von starren Fristen auf die Dichtheit zu überprüfen.
- Starre Fristen sind nicht zielführend, da sie möglicherweise vorhandenes Gefährdungspotential für das Grundwasser nicht ausreichend berücksichtigen können. Auch vor Fristablauf können Einträge infolge undichter Kanäle erfolgen.



## Begründung / Motivation

- Auf der anderen Seite führen starre Fristen alleine dazu, dass Grundstückseigentümer durch unnötige Dichtheitsprüfungen belastet werden. Für Überprüfungen von intakten Abwasserleitungen, die nur aufgrund von Zeitablauf erfolgen müssen, besteht zurecht keine Akzeptanz in der Bevölkerung. Es bedarf daher einer Regelung, die dem Grundwasserschutz und dem Eigentumsschutz gleichermaßen gerecht wird.



## Begründung / Motivation

- CDU und FDP haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Pflicht zur Überprüfung von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten um eine Fallgruppe ergänzt werden soll. Künftig soll neben der Neuerrichtung und der wesentlichen Änderung auch in begründeten Verdachtsfällen eine Dichtheitsprüfung erfolgen müssen. Der begründete Verdacht ist anhand von objektiven und tatsächlichen Kriterien festzustellen. Beschädigungen der Kanäle zeigen sich insbesondere dadurch, dass Material der Rohrleitungen abgelöst und ausgeschwemmt wird.





## Begründung / Motivation

- Durch diese Regelung kann in Zukunft gezielter und effektiver auf undichte Abwasserleitungen reagiert werden. Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten werden künftig nur noch anhand von objektiven, tatsächlichen und vor allem nachvollziehbaren Gründen zur Vornahme einer Dichtheitsprüfung verpflichtet. Mit dieser sachgerechten und risikoorientierten Lösung entlasten wir Grundstückseigentümer spürbar. Interessen des Grundwasserschutzes und der Eigentümer werden somit nicht mehr gegeneinander ausgespielt, sondern in Einklang gebracht.



# Folgen

- Das MULNV wird den Beschluss umsetzen

Es wird bei Zustands- und Funktionsprüfung für

- Neuanlagen / wesentliche Änderung
- Abwasserleitungen für gewerbliches Abwasser bleiben.
- Die abgelaufene Frist 2015 wird weiter gelten.



## Weitere Schritte

- Erarbeitung eines Entwurfs einer Änderungsverordnung
- Ressortabstimmung / Kabinett
- Anhörung der beteiligten Kreise
- Auswertung der Anhörung
- Überarbeitung Entwurf
- Erneute Ressortabstimmung / Kabinett
- Zuleitung an den Landtag